

KANTON WALLIS



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Willer vom 26. August 2014 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 20. Juni 2014 beschlossenen Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (Nachtrag: Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014 (KREK);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG); Insbesondere den Art, 18 Abs. 1 GemG, wonach die dem Staatsrat zur Homologation unterbreiteten Urversammlungsbeschlüsse frühestens am Tag ihrer Genehmigung durch diese Behörde in Kraft treten;

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler vom 20. Juni 2014, womlt die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (Nachtrag: Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen) angenommen wurde:

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2014;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Oktober 2014 sowie den Mitbericht des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung vom 4. November 2014, womit jeweils eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 10. November 2014, wornit die Mitberichte vom 9. Oktober 2014 und vom 4. November 2014 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten:

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes; Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen (Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Wiler die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG)

berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die gegen die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (Nachtrag: Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen) erhobene Verwaltungsbeschwerde mit gesondertem Rechtsmittel beurteilt wurde;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat

als Homologationsbehörde I.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Wiler am 20, Juni 2014 angenommene Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (Nachtrag: Reglement zur Förderung der Bewirtschaftung von Zweitwohnungen) wird unter Vorbehalt folgender Änderung homologiert:

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat per 01.01.2015 1. Januar 2016 in Kraft.

Sitzung vom

12. Aug. 2015

Für getreue Abschrift, Der Staatskanzler

Entscheldgebühr Gesundheitstempel

Fr. 250.--

Fr. 7.--

Verteller

5 Ausz, DFI 1 Ausz. Fl

A notation pur la Département